



Sportehrungsrichtlinien des Landkreises Aichach-Friedberg

(Fassung gültig ab 1. Januar 2023)

1. Geltungsbereich

Der Landkreis Aichach-Friedberg zeichnet alljährlich Sportlerinnen und Sportler für hervorragende Leistungen und Vorstände für verdienstvolle Tätigkeiten aus. Geehrt werden Sportlerinnen und Sportler, die ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Aichach-Friedberg haben, die Mitgliedschaft in einem Verein des Landkreises ist nicht erforderlich. Es werden auch Sportlerinnen und Sportler geehrt, die außerhalb des Landkreises wohnen, aber für einen Sportverein im Landkreis die auszuzeichnende Leistung erzielt haben. Es werden Einzelsportlerinnen und -sportler sowie Mannschaften ausgezeichnet.

Geehrt werden auch 1. Vorsitzende von Vereinen im Landkreis Aichach-Friedberg. Der Wohnsitz der Vereinsvorsitzenden ist nicht ausschlaggebend. Der Sitz des Vereins bzw. Verbandes muss im Landkreis Aichach-Friedberg sein.

2. Form der Ehrung

- 2.1 Die Ehrung von Einzelsportlerinnen, -sportlern und Mannschaften sowie von Vorsitzenden erfolgt durch Verleihung von Medaillen in Gold, Silber und Bronze, jeweils mit Urkunde.
- 2.2 Bei einer Jugendehrung werden jugendliche Sportlerinnen und Sportler mit Urkunden und einer Jugend-Medaille ausgezeichnet.
- 2.3 Die Ehrung der Erwachsenen und Jugendlichen erfolgt in einer gemeinsamen Feierstunde des Landkreises.
- 2.4 Zur jährlichen Sportlerehrung wird eingeladen, wer eine Auszeichnung i. S. d. Nr. 2.1 oder 2.2 erhält sowie Trainerinnen und Trainer der zu ehrenden Mannschaften und Vereinsvorsitzende der zu ehrenden Sportlerinnen und Sportler.

3. Abgrenzungen zwischen Erwachsenen und Jugendlichen

- 3.1 Nehmen Jugendliche an offenen Meisterschaften teil, die allen Altersklassen zugänglich sind, so werden sie wie Erwachsene geehrt.
- 3.2 Bei Juniorinnen bzw. Junioren wird die Ehrung nach den Erwachsenenbestimmungen vollzogen.
- 3.3 Bei reinen Jugendmeisterschaften erfolgt eine Jugendehrung.

4. Voraussetzungen und Hinderungsgründe für die Ehrung

Die Sportlerin, der Sportler oder die Mannschaft muss grundsätzlich bei der Meisterschaft als Mitglied eines Vereins gestartet sein, der einem dem BLSV, dem BSSB oder dem DOSB angeschlossenen Fachverband angehört. Für eine Ehrung kommen nur solche Sportarten in Frage, zu deren Teilnahme eine Qualifikation zu erbringen ist.

Es werden nur solche Meisterschaften anerkannt, die von ordentlichen Mitgliedsorganisationen des Deutschen Olympischen Sportbundes und seiner Fachverbände offiziell ausgeschrieben und anerkannt sind und zwar in Disziplinen, in denen Deutsche-, Europa- und Weltmeisterschaften ausgeschrieben oder die bei Olympischen Spielen geführt werden. Teilnehmer an den Wettkämpfen „Jugend trainiert für Olympia“ sollen ab einer bayerischen Meisterschaft mit der Jugendehrung ausgezeichnet werden.

Sportlerinnen und Sportler, die ihren Titel kampflos – wenn kein Ausscheidungswettbewerb voran ging – gewonnen haben, können nicht geehrt werden.

Sieger in Bestenkämpfen, Sieger bei berufsbezogenen Meisterschaften oder sonstige, auf bestimmte Personengruppen beschränkte, Meisterschaften bleiben außer Betracht. Meisterschaften in Altersklassen der Erwachsenen werden nur dann anerkannt, wenn zur Teilnahme eine Qualifikation über Kreis-, Bezirks- und Landesebene notwendig ist. Diese Einschränkung gilt nicht für Meisterschaften der Versehrten und Behinderten.

Wer bereits einmal in der gleichen Kategorie geehrt wurde, kann nicht ein weiteres Mal ausgezeichnet werden. Jedoch kann dieselbe Person einmal für eine Einzel- und einmal für eine Mannschaftsleistung in der gleichen Kategorie geehrt werden. Möglich ist eine weitere Ehrung in einer höheren Kategorie.

Die 15-, 20- oder 25-jährige Tätigkeit als 1. Vorsitzende oder 1. Vorsitzender muss in dem der Ehrung vorangehenden Jahr erfüllt sein. Scheiden Vereinsvorsitzende im 15., 20. oder 25. Jahr ihrer Tätigkeit aus, werden sie ebenfalls geehrt. Geehrt werden Vorsitzende, die nach dem 01.07.1972 die Voraussetzungen erfüllt haben. Die Tätigkeit als 1. Vorsitzende oder 1. Vorsitzender muss nicht ununterbrochen ausgeübt worden sein.

5. Art der Ehrung

Mit **Medaillen in Gold** werden geehrt:

- Olympiateilnehmer
- Weltmeisterschaftsteilnehmer
- Europameisterschaftsteilnehmer
- Deutsche Meister
- Inhaber von Olympischen, Welt-, Europa- und Deutschen Rekorden
- Sportlerinnen und Sportler, die 25 Mal das Deutsche Sportabzeichen errungen haben
- Funktionäre, die 25 Jahre 1. Vereins- oder Verbandsvorsitzende eines Sport- oder Schützenvereines sind

Mit **Medaillen in Silber** werden geehrt:

- Zweite und Dritte bei Deutschen Meisterschaften
- Erste bei Bayerischen oder Süddeutschen Meisterschaften
- Inhaber von bayerischen Rekorden
- Mitglieder einer Nationalmannschaft (A-Kader)
- Sportlerinnen und Sportler, die 20 Mal das Deutsche Sportabzeichen errungen haben

- Funktionäre, die 20 Jahre 1. Vereins- oder Verbandsvorsitzende eines Sport- bzw. Schützenvereines sind

Mit **Medaillen in Bronze** werden geehrt:

- Vierte, Fünfte und Sechste bei Deutschen Meisterschaften
- Zweite und Dritte bei Bayerischen oder Süddeutschen Meisterschaften
- Erste bei Schwäbischen oder Oberbayerischen Bezirksmeisterschaften
- Mitglieder einer Nationalmannschaft (B-Kader)
- Sportlerinnen und Sportler, die 15 Mal das Deutsche Sportabzeichen errungen haben
- Funktionäre, die 15 Jahre 1. Vereins- oder Verbandsvorsitzende eines Sport- bzw. Schützenvereines sind

Bei besonderen Verdiensten kann der Sportbeirat im Einzelfall abweichende Entscheidungen treffen.

6. Antragsverfahren

Die Anträge auf Sportlerehrung müssen bis 1. März des auf die erbrachte Leistung folgenden Jahres beim Landratsamt Aichach-Friedberg eingereicht sein. Für den Antrag sind die vom Landratsamt vorgefertigten Formulare zu verwenden. Eine Urkunde oder ein Schriftstück (in Kopie), das den angegebenen Erfolg bzw. die Amtsdauer bestätigt, sind dem Antrag beizulegen.

7. Zuständigkeit

Die Entscheidung über die Ehrung der Sportlerinnen, Sportler und Funktionäre trifft der Sportbeirat auf der Grundlage dieser Richtlinien. Dem Sportbeirat obliegen auch Entscheidungen in Einzelfällen, die über das hier Geregelte hinausgehen. Nach der Entscheidung durch den Sportbeirat können Anträge erst im darauffolgenden Jahr wieder berücksichtigt werden.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft und gelten erstmals für die Sportlerehrung 2022. Die bisherige Regelung vom 15.03.2018 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.